Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

1. Jahrgang Ausgabetag 23. Juni 2017 Ausgabe 26/2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Tagesordnung Bezirksvertretung Wanne	2
Tagesordnung Bezirksvertretung Herne-Mitte	4
Bezirksvertretung Sodingen - Feststellung des Freibleibens des Sitzes	5
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia -	6
Inkrafttreten der Gestaltungssatzung Siedlung Teutoburgia	9
Öffentliche Zustellung für Arkadiusz Jan Brauner	12
Öffentliche Zustellung für Arkadiusz Jan Brauner	13

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne **am Dienstag, dem 27.06.2017, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum Nr. 30), Rathaus Wanne

Öffentlicher Teil

- 1. Spielplatz-Check des Kinder- und Jugendparlamentes
 - Vorstellung der Ergebnisse durch die Mitglieder des KiJuPa -
- 2. Anfrage: Verunreinigung im Bereich des Spielplatzes im Stadtgarten Wanne-Eickel
- 3. Nutzung des Resser Wäldchens
 - Mündlicher Vortrag der Emschergenossenschaft -
- 4. Inklusionsprozess an Herner Schulen
 - 1. Maßnahmen zur Barrierefreiheit / zum behindertengerechten Ausbau an Herner Schulen im Zuge des Inklusionsprozesses
 - 3. Sachstandsbericht und Festlegung von Maßnahmen 2017 -
 - 2. Schulorganisatorische Maßnahmen im Zuge des Inklusionsprozesses
 - Bestimmung v. Schwerpunktschulen für das Gemeinsame Lernen
 - Grundschule an der Jean-Vogel-Straße (Stadtbezirk Herne-Mitte)
 - Realschule an der Burg (Stadtbezirk Eickel)
- 5. Entwurf der zweiten Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Bochum Stellungnahme der Stadt Herne
- 6. Antrag: Fortschreibung Nahverkehrsplan
- 7. Anfrage: Förderturm Schachtanlage Pluto-Wilhelm
- 8. Antrag: Parken auf der Hauptstraße zwischen der Florastraße und der Friedrich-Brockhoff-Straße
- 9. Anfrage: Lärm-Belästigungen im Bereich des Cranger Kirmesplatzes
- 10. Anfrage: Fliegenplage
- 11. Anfrage: Bau der neuen Zentrale der ASB-Fahrdienste
- 12. Anfrage: Bestand Sozialwohnungen
- 13. Anfrage: Runder Tisch zu Alkohol- und Drogenproblemen in Wanne-Mitte

- 14. Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse und der Bezirksvertretungen
- 15. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 16. Juni 2016

Der Bezirksbürgermeister: Ulrich Koch

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte **am Donnerstag, dem 29.06.2017, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

- 1. Entfernung von geschütztem Baumbestand auf öffentlichen Grundstücken gemäß den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Herne
- 2. Anfrage: Baumsituation auf der Kleiststraße
- 3. Anfrage: Querungshilfe Höhe Flottmannstraße 14,
- 4. Anfrage- Beschilderung Weg Ostbachtal
- 5. Bildung einer neuen öffentlichen Einrichtung / Neubaumaßnahme einer städtischen Kindertageseinrichtung am Hölkeskampring in Herne Planungsänderung
- 6. Inklusionsprozess an Herner Schulen
 - 1. Maßnahmen zur Barrierefreiheit / zum behindertengerechten Ausbau an Herner Schulen im Zuge des Inklusionsprozesses
 - 3. Sachstandsbericht und Festlegung von Maßnahmen 2017 -
 - 2. Schulorganisatorische Maßnahmen im Zuge des Inklusionsprozesses
 - Bestimmung v. Schwerpunktschulen für das Gemeinsame Lernen
 - Grundschule an der Jean-Vogel-Straße (Stadtbezirk Herne-Mitte)
 - Realschule an der Burg (Stadtbezirk Eickel)
- 7. Anfrage: Bestand Sozialwohnungen
- 8. Entwurf der zweiten Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Bochum Stellungnahme der Stadt Herne
- 9. Anfrage: Radwegenetz Bochumer Straße
- Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse und der Bezirksvertretungen
- 11. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

Erwerb von Grundstücken an der Gewerkenstraße. In der Falsche und

Sodinger Straße im Bezirk Sodingen sowie an der Vödestraße im Bezirk Herne-Mitte

2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 16.06.2017

Der stellv. Bezirksbürgermeister: Lewburg

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksvertretung Sodingen der Stadt Herne

Feststellung des Freibleibens des Sitzes

Der Bezirksverordnete

Herr Markus Dowe, Bahnhofstr. 143, 44623 Herne

hat mit Ablauf des 16.06.2017 auf die Ausübung seines Mandates in der Bezirksvertretung Sodingen der Stadt Herne verzichtet.

Da der eingereichte Listenwahlvorschlag der Partei "DIE LINKE" – DIE LINKE – erschöpft ist, bleibt der betreffende Sitz in der Bezirksvertretung Sodingen der Stadt Herne unbesetzt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Stadtentwicklung, Team Wahlen der Stadt Herne, Westring 123, 44629 Herne, Zimmer 208, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, 16.06.2017

Der Wahlleiter

Dr. Frank Dudda

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

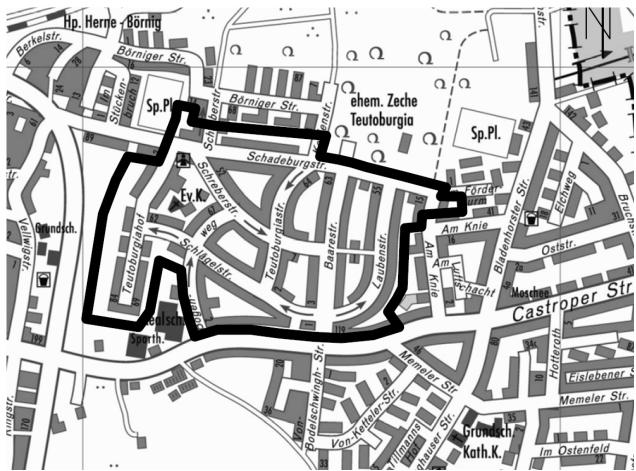
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 03.05.2017 zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia -, Stadtbezirk Sodingen

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
- 2. Der geänderten bzw. ergänzten Begründung vom 02.05.2016 wird zugestimmt.
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 241 "Siedlung Teutoburgia" vom 02.05.2016 mit den in violetter Farbe eingetragenen Änderungen wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia - wird im Süden und Südwesten durch die Castroper Straße und den Bogenweg begrenzt, verläuft im weiteren Verlauf entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke im Bereich der Schlägelstraße sowie des Teutoburgiahofes, umfasst im Norden die Schadeburgstraße sowie die nördlich an diese Straße angrenzenden Grundstücke, umfasst mehrere Grundstücke in der Straße Am Knie und verläuft anschließend entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Bebauung an der Laubenstraße.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Stadtplanausschnitt in etwa dargestellt.



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplanes Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Der neu aufgestellte Bebauungsplan Nr. 241 "Siedlung Teutoburgia" dient dazu, das Erscheinungsbild der Siedlung Teutoburgia rechtlich zu sichern und dadurch die historische Struktur ablesbar zu erhalten.

Dieser Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen wird mit seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Rathausstraße 6 (Rathaus Wanne), Zimmer 20, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (http://www.bauleitplanung.herne.de) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 03. Mai 2017 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 03.05.2017 zum Inkrafttreten der Gestaltungssatzung Siedlung Teutoburgia, Stadtbezirk Sodingen

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt beschließt die Gestaltungssatzung Siedlung Teutoburgia gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen."

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Siedlung Teutoburgia umfasst die Straßenzüge Teutoburgiahof, Schlägelstraße, Bogenweg, Teutoburgiastraße, Baarestraße, Laubenstraße, und in diesem Bereich die Schadeburgstraße, die Schreberstraße und die Castroper Straße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung dargestellt. Die als Satzung beschlossene Gestaltungssatzung Siedlung Teutoburgia, Stadtbezirk Sodingen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Inhalte:

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es insbesondere,

- dass durch die Sicherung und Pflege das Siedlungsbild in seiner historisch überkommenen Eigenart gewahrt bleibt (Leitbild der Denkmalpflege),
- dass Veränderungen vermieden werden, die das charakteristische Siedlungsbild beeinträchtigen (Leitbild der Verunstaltungsabwehr),
- dass durch eine geeignete Gestaltung die unverwechselbare Identität der Siedlung fortentwickelt und weiter verstärkt wird (Leitbild der positiven Gestaltungspflege).

Die Gestaltungssatzung gilt für bauliche Anlagen, die nach der Landesbauordnung baugenehmigungspflichtig sind. Sie gilt aber auch für Vorhaben, die ansonsten genehmigungsfrei wären.

Gestaltungsempfehlungen und Gestaltungsatzung ergänzen sich. Während in der Satzung als Ortsrecht die präzisen Festsetzungen formuliert sind, werden in den Gestaltungsempfehlungen der Gestaltungsfibel Hinweise zu einer qualitätsvollen Gestaltung der Gebäude gegeben.

Die Gestaltungssatzung Siedlung Teutoburgia wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Rathausstraße 6 (Rathaus Wanne), Zimmer 10, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Gestaltungssatzung Siedlung Teutoburgia kann außerdem ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (http://www.bauleitplanung.herne.de) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 03. Mai 2017 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Anlage 1 zur Gestaltungssatzung Siedlung Teutoburgia:



Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Arkadiusz Jan Brauner**, letzte bekannte Anschrift: Hülshoffstr.1, 44649 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 02.06.2017

Vertragsgegenstandsnummer 50005000110360820001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 21. Juni 2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Arkadiusz Jan Brauner**, letzte bekannte Anschrift: Hülshoffstr.1, 44649 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 02.06.2017

Vertragsgegenstandsnummer 50005000110360820002

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 21. Juni 2017